

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010



RSS Flüssigbodencompound RSS FBC-IS-G-02

Stoffschlüssel: P000001; überarbeitet am: 09.06.2021; Version: 1 - 4 / E

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:	RSS Flüssigbodencompound RSS-FBC-IS-G-02
Material-Nr.:	246567
REACH - Registriernummer:	SL 708617-18
gemäß Artikel 20(3):	EXEMPTED ACCORD. ANNEX V.7
AS-Nummer:	1302-78-9
EG Nummer:	215-108-5

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Einsatzart: Dieses speziell modifizierte Schichtsilikat mit einer gezielt ausgewählten Genese, einer zeitlich durch reaktionskinetische Einflussnahme veränderlichen Reaktivität und vergleichsweise hohen Bindungskraften kann für eine Vielzahl von Anwendungen im Bereich des Einsatzes von Möglichkeiten des RSS Flüssigbodenverfahrens eingesetzt werden. So können beispielsweise damit gezielte Veränderung von bodenmechanischen, technologisch relevanten und speziellen Gebrauchseigenschaften des Flüssigbodens, die von den Eigenschaften des Ausgangsmaterials abweichen, vorgenommen werden. Hierbei sollte den Vorgaben der Fachplanung und primär den Vorgaben des Rezepturentwicklers gefolgt werden, die haftungsrelevant die Verwendung in ihrer jeweiligen Form exakt vorgeben.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einsatzart: Es erfolgt eine fachplanerische und güteseitige Vorgabe für die mit dem Material sicher ausführbaren Verwendungen und die dabei einzuhaltenden Randbedingungen, um dem erforderlichen Sicherheitsbedürfnissen entsprechen zu können. Darüber hinaus gewünschte Verwendungen sind nicht durch dieses Sicherheitsdatenblatt abgedeckt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung, Auskunft zum Stoff/Gemisch

-PROV- Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH
Johann-Gutenberg-Str. 5
04838 Eilenburg
Tel: +49(0)3423-7586422

1.4 Notrufnummer

+49 (0) 177 959 3040

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010



RSS Flüssigbodencompound RSS FBC-IS-G-02

Stoffschlüssel: P000001; überarbeitet am: 09.06.2021; Version: 1 - 4 / E

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung nach CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, aktuelle Fassung)

Nicht eingestuft, Schichtsilikat erfüllt die Kriterien zur Klassifizierung nicht, da nicht unter die Chemikalienverordnung fallend.

Einstufung nach EU-Richtlinie (67/548/EWG oder 1999/45/EG, aktuelle Fassung)

Nicht eingestuft, Schichtsilikat erfüllt die Kriterien zur Klassifizierung nicht, da nicht zu gefährlichen Stoffen zählend.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, aktuelle Fassung)

Das Produkt ist nicht eingestuft und gekennzeichnet gemäß GHS Verordnung, da nicht unter die Chemikalienverordnung fallend.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält weniger als 1% w / w RCS (alveolengängige kristalline Silica). Der Gehalt an alveolengängiger kristalliner Silica wird mit Hilfe der „Size-Weighted Respirable Fraction - SWERF“ Methode bestimmt. Alle Details über die SWERF Methode finden Sie unter www.crystallinesilica.eu. Abhängig von der Handhabung und Verwendung (Mahlen, Trocknen, Verpacken), kann einatembarer Feinstaub erzeugt werden. Der Staub enthält alveolengängigen Quarzfeinstaub. Längeres und/oder starkes Einatmen von Quarzfeinstaub kann Lungenfibrose verursachen, gemeinhin als Silikose bezeichnet. Die wichtigsten Symptome von Silikose sind Husten und Atemlosigkeit. Berufsbedingte Exposition gegenüber Feinstaub sollte überwacht und kontrolliert werden. Beim Umgang mit dem Produkt sollten Methoden und Techniken zur Minimierung oder Verhinderung der Staubeentwicklung angewendet werden. Der Stoff erfüllt die Kriterien für PBT oder vPvB nicht.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Charakterisierung

Synonyme: Natrium-Schichtsilikat, Calcium-Schichtsilikat, Schichtsilikat, alkalisch aktiviertes Schichtsilikat, Schichtsilikat ist eine UVCB Substanz, Sub-Typ 4.

Die Reinheit des Produkts beträgt 100 Gew.-%.

Verunreinigungen sind nicht anwendbar auf eine UVCB-Substanz.

CAS-Nummer: 1302-78-9

EG Nummer: 215-108-5

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010



RSS Flüssigbodencompound RSS FBC-IS-G-02

Stoffschlüssel: P000001; überarbeitet am: 09.06.2021; Version: 1 - 4 / E

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Keine Spätfolgen bekannt. Bei allen Expositionen Arzt aufsuchen, außer bei geringfügigen Fällen.

Nach Einatmen

Sofort an die frische Luft bringen. Sofort ärztliche Betreuung hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt

Sorgfältig mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

Gefahren

Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht.

Löschmaßnahmen

Auf die Umgebung abstimmen.

Wassersprühstrahl, Löschpulver, Schaum, Kohlendioxid (CO₂)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keine Einschränkungen

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht brennbar und nicht brandfördernd, keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010



RSS Flüssigbodencompound RSS FBC-IS-G-02

Stoffschlüssel: P000001; überarbeitet am: 09.06.2021; Version: 1 - 4 / E

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt in Verbindung mit Wasser.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für angemessene Lüftung sorgen.

Staubbildung vermeiden.

Personen in Sicherheit bringen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Das Einatmen von Staub vermeiden.

Bei Überschreitung der arbeitsplatzbezogenen Grenzwerte und/oder bei Freisetzung (Staub) ist der angegebene Atemschutz zu verwenden. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt in Verbindung mit Wasser.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Aufnehmen und in entsprechend gekennzeichnete Behälter geben. Falls das Produkt aus einem LKW auf die Straße gelangt, Wamschilder aufstellen und das ausgelaufene Produkt mittels eines Vakuumsaugers aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Zusätzliche Hinweise s. Punkt 8, 13

Staubbildung und trockenes Kehren vermeiden, Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung vermeiden

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010



RSS Flüssigbodencompound RSS FBC-IS-G-02

Stoffschlüssel: P000001; überarbeitet am: 09.06.2021; Version: 1 - 4 / E

weiter 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Wenn Sie Hinweise zu sicheren Umgangstechniken oder speziellen Anwendungen benötigen, wenden Sie sich an Ihren Lieferanten oder überprüfen Sie die weiteren Informationen gemäß Kapitel 16.

Hygienemaßnahmen

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Feinstaubbildung minimieren und vor Wind beim Be- und Entladen schützen. Behälter geschlossen halten und verpacktes Produkt so lagern, dass keine Beschädigungen entstehen können.

Zusammenlagerungshinweise

Keine besonders zu erwähnenden Bedingungen.

Lagerstabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

Lagerklasse 13

Nicht brennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Nicht relevant

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

Schichtsilikat (Staub)

Gesetzliche Grundlage / Gesetzliche Liste	Revisionsstand	Art des Grenzwertes	Werte	Bemerkungen
Nepsi (Europäisches Netzwerk für Quarz)	1/2006	Arbeitsplatzgrenzwert(e) Gesamtstaub	10 mg/m ³	
Nepsi (Europäisches Netzwerk für Quarz)	1/2006	Arbeitsplatzgrenzwert(e) Alveolengängige Fraktion	3 mg/m ³	http://www.nepsi.eu/agreement-good-practice-guide/occupational-exposure-limits.aspx
Allgemeiner Staub-Grenzwert aus der TRGS 900	nicht zugewiesen	(einatembare Anteil)	10 mg/m ³	

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010



RSS Flüssigbodencompound RSS FBC-IS-G-02

Stoffschlüssel: P000001; überarbeitet am: 09.06.2021; Version: 1 - 4 / E

weiter 8.1 Zu überwachende Parameter

DNEL/DMEL-Werte

DNEL/DMEL-Werte liegen nicht vor.

PNEC-Werte

PNEC-Werte liegen nicht vor.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Feinstaubentwicklung minimieren. Verwendung von Prozesskammern, örtlichen Abluftanlagen oder anderen technischen Einrichtungen, um die Konzentrationen unterhalb der angegebenen Grenzwerte zu halten. Wenn bei der Arbeit Staub, Dämpfe oder Nebel entstehen, lokale Absaugung verwenden, um die Exposition gegenüber Feinstaub unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu halten. Organisatorische Maßnahmen treffen, um das Personal von staubigen Orten fernzuhalten. Verschmutzte Kleidung ausziehen und waschen.

Atemschutz

Lokale Absaugung wird empfohlen, um die Staubwerte unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten. Bei längerer Einwirkung von Staubkonzentrationen in der Luft, wird eine geeignete Partikelfilter-Maske je nach der erwarteten Exposition empfohlen, die den Anforderungen der nationalen Rechtsvorschriften entspricht.

Handschutz

Nach der Hautreinigung eine fettreiche Schutzcreme auftragen. Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz

Keine Kontaktlinsen tragen. Schutzbrille mit Seitenschutz sicherstellen, dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

Körperschutz

Langärmelige Arbeitskleidung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : fest
 Form: stückig, Granulat, Pulver
 Farbe: hell bis erdfarben
 Geruch: kein(e,er)
 6 - 11 (20 °C) (Methode: wässrige Suspension - detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte dem physikalischen & chemischen Datenblatt)
 pH-Wert:
 Schmelzpunkt, Schmelzbereich: > 450 °C (Methode: EU A.1)
 Siedepunkt Siedebereich: nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 450° C)
 Flammpunkt: nicht anwendbar
 Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 450° C)
 Entzündlichkeit: nicht entzündlich (Methode: EU A.10)
 Nicht explosiv, jegliche chemische Strukturen fehlen, die häufig mit explosiven Eigenschaften assoziiert werden
 Untere Explosionsgrenze:
 Dampfdruck: nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 450° C)
 Relative Dampfdichte bezogen auf Luft: nicht anwendbar
 Löslichkeit in Wasser: < 0,9 g/l (20 °C) Methode : Richtlinie 84/449/EWG, A.6

-PROV- Produktions- und
Vertriebsgesellschaft mbH
Johann-Gutenberg-Straße 5
04838 Eilenburg

Tel +49(0)3423-7586422
 Fax +49(0)3423-7586445
 E-Mail info@rss-eilenburg.de
 Internet www.rss-system.de

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010



RSS Flüssigbodencompound RSS FBC-IS-G-02

Stoffschlüssel: P000001; überarbeitet am: 09.06.2021; Version: 1 - 4 / E

weiter 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

n-Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizient

(log Pow):..... nicht anwendbar anorganisch

Methode: Richtlinie 92/69/EWG, A.6, keine relative Selbstent-

Selbstentzündungstemperatur:..... zündungstemperatur unter 400 ° C

Thermische Zersetzung:..... Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Viskosität (dynamisch):..... nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 450° C)

keine oxidierenden Eigenschaften (Ausgehend von der chemischen Struktur, enthält die Substanz keinen Sauerstoff-überschuss oder eine strukturelle Gruppe mit der Tendenz,

Brandfördernde Eigenschaften:..... exotherm mit brennbaren Stoffen zu reagieren)

9.2 Sonstige Angaben

Dichte: 2,6 g/cm³

Schüttdichte: 500 - 1.100 kg/m³

detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte dem physikalischen & chemischen Datenblatt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bildet rutschige und mit Wasser schmierige Beläge.

10.5 Unverträgliche Materialien

Inert, nicht reaktiv, Lagerung in der Nähe von Materialien vermeiden, die staubempfindlich sind.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht relevant

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010



RSS Flüssigbodencompound RSS FBC-IS-G-02

Stoffschlüssel: P000001; überarbeitet am: 09.06.2019; Version: 1 - 4 / E

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen Informationen, die sich auf das Produkt selber beziehen

Akute orale Toxizität:	LD50 > 2 g/kg (Ratte) Methode: OECD-Prüfrichtlinie 420
Akute dermale Toxizität:	Keine Daten verfügbar Schichtsilikat ist kaum löslich und weist eine niedrige Hautabsorption auf.
Akute inhalative Toxizität:	Keine Daten verfügbar
Reizwirkung an der Haut:	nicht reizend (Kaninchen) Methode: OECD 404
Reizwirkung am Auge:	nicht reizend (Kaninchen) Methode: OECD 405
Sensibilisierung:	Keine Daten verfügbar Schichtsilikat wird aufgrund der Erfahrung im Umgang und der geringen Hautabsorption nicht als hautsensibilisierend betrachtet. Testtyp: In-vitro-Genmutationsversuch an Bakterien Ergebnis: negativ Methode: OECD 471 Testtyp: In vitro Chromosomenaberrationstest Ergebnis: negativ Methode: OECD 473 Testtyp: In-vitro-Genmutationsversuch an Säugerzellen Ergebnis: negativ
Gentoxizität in vitro:	Methode: OECD 476
Kanzerogenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität / Fertilität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - einmalige Exposition:	Keine Organtoxizität in den Akut-Tests beobachtet. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Bemerkungen

Spezifische Symptome in Tierstudien (Art der Exposition):

Im Falle des Verschluckens:

Keine akuten oder langfristigen Wirkungen wurden in tierexperimentellen Studien nach oraler Exposition nachgewiesen.

Im Falle des Hautkontakts:

Keine akuten oder langfristigen Wirkungen wurden in tierexperimentellen Studien nach dermalen Exposition nachgewiesen. Schichtsilikat ist nicht hautreizend.

Im Falle der Inhalation:

Keine akuten oder langfristigen Wirkungen wurden in tierexperimentellen Studien nach inhalativer Exposition nachgewiesen. Schichtsilikat enthält kristalline Kieselsäure. Der lungengängige Staub ist bekannt, Silikose her vorzurufen, eine manchmal tödliche Lungenkrankheit. In einer 1997 veröffentlichten Monographie (Band 68, „Silica, einige Silikate, Kohlenstaub und Para-Aramid Fibrillen“), hat die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) „lungengängige kristalline Kieselsäure“ in der Gruppe 1 als „krebserzeugend für den Menschen“ eingestuft. Bei der Bewertung stellte die IARC-Arbeitsgruppe fest, dass die Karzinogenität beim Menschen nicht in allen untersuchten industriellen Bedingungen nachgewiesen wird. Kristalline Kieselsäure wird von der deutschen MAK-Kommission ebenfalls als menschliches Karzinogen (Kategorie A1) eingestuft. Obwohl Schichtsilikat Quarz

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010



RSS Flüssigbodencompound RSS FBC-IS-G-02

Stoffschlüssel: P000001; überarbeitet am: 09.06.2021; Version: 1 - 4 / E

weiter 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen Informationen, die sich auf das Produkt selber beziehen

...enthält, demonstriert eine intratracheale Studie (Creutzenberg 2008) signifikante Unterschiede in der Toxizität nach Gabe von vergleichbaren Dosen von Quarz zwischen Schichtsilikat (15,2 mg Schichtsilikat mit 60% Quarz) und Referenz-Quarz (10,5 mg von 87% Quarz). Der Referenz-Quarz verursachte erhebliche, sich Lungentoxizität, während Schichtsilikat eine signifikant geringere Toxizität und teilweisen Rückgang während der Studiendauer zeigte. Der Haupteffekt von Schichtsilikat war geringe Fibrose und Entzündung der Lunge. Die Studie zeigte, dass eine einfache Datenübertragung über die Toxizität von Quarz zu Schichtsilikat nicht angemessen ist.

Berufsbedingte Exposition gegenüber Feinstaub sollte überwacht und kontrolliert werden

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Informationen, die sich auf das Produkt selber beziehen:

	LC50	16 g/l (96 h, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))
Fischtoxizität:	LC50	2,8 - 3,2 g/l (24 h, Meerwasserfisch)
Daphnientoxizität:	EC50	> 100 mg/l (48 h, Daphnia (magna))
	OECD 202 EC50	81,6 mg/l (96 h, Metacarcinus magister)
Methode :	EC50	24,8 mg/l (96 h, Pandalus danae)
Algtoxizität:	EC50	> 100 mg/l (72 h, Scenedesmus subspicatus)
		84,4 mg/kg (Phaseolus vulgaris)
Toxizität gegenüber terrestrischen		Es war keine Auswirkung auf das Wachstum zu beobachten.
		84,4 mg/kg (Zea mays)
Pflanzen:		Es war keine Auswirkung auf das Wachstum zu beobachten.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Informationen, die sich auf das Produkt selber beziehen:

Biologische Abbaubarkeit

Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Informationen, die sich auf das Produkt selber beziehen:

Bioakkumulation

Nicht relevant für anorganische Substanzen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010



RSS Flüssigbodencompound RSS FBC-IS-G-02

Stoffschlüssel: P000001; überarbeitet am: 09.06.2021; Version: 1 - 4 / E

12.4 Mobilität im Boden

Informationen, die sich auf das Produkt selber beziehen:

Transport und Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten (Boden)

Schichtsilikat ist fast unlöslich und weist daher eine geringe Mobilität in den meisten Böden auf.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Informationen, die sich auf das Produkt selbst beziehen:

Der Stoff erfüllt die Kriterien für PBT oder vPvB nicht, da kein Persistenzproblem besteht.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Informationen, die sich auf das Produkt selber beziehen:

Sonstige ökotoxikologische Hinweise: keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften deponiert werden. Staubbildung vermeiden. Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen.

Ungereinigte Verpackung

Keine speziellen Anforderungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 bis 14.5

ADR:.....Kein Gefahrgut

ADN:.....Kein Gefahrgut

RID:.....Kein Gefahrgut

ATA:.....Kein Gefahrgut

IMDG:.....Kein Gefahrgut

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe dieses Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 6. bis 8.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code (International Bulk Chemicals Code)

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC - Code.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010



RSS Flüssigbodencompound RSS FBC-IS-G-02

Stoffschlüssel: P000001; überarbeitet am: 09.06.2019; Version: 1 - 4 / E

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

TA Luft Ziffer/Klasse:.....Gesamtstaub

Wassergefährdungsklasse:.....nwg nicht wassergefährdend

Vorschriften Störfall (EU):.....Listung in Verordnung: nicht genannt

Schichtsilikat ist keine SEVESO Substanz, keine Ozon abbauende Substanz und kein persistenter organischer Schadstoff. Das Produkt (Schichtsilikat) wird nicht separat von der Occupational Health and Safety Administration (OSHA) eingestuft. Das Produkt ist nicht als krebserzeugend für den Menschen durch die OSHA, die International Agency for Research on Cancer (IARC) oder das National Toxicology

Sonstige Vorschriften:.....Program (NTP) eingestuft.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Gefährdungsbeurteilung wurde unter der Schirmherrschaft der Europäischen Schichtsilikat Association (EUBA) durchgeführt mit dem Ergebnis, dass Schichtsilikat keine gefährliche Substanz darstellt. Da keine Gefahren identifizierbar waren, gilt die Substanz als sicher und ohne Risiko.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid:

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltende Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich. Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird. 1997 kam die Internationale Gesellschaft für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer/IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliciumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliciumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliciumdioxid, siliciumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich).

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010



RSS Flüssigbodencompound RSS FBC-IS-G-02

Stoffschlüssel: P000001; überarbeitet am: 09.06.2019; Version: 1 - 4 / E

weiter ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Im Juni 2003 kam der Wissenschaftliche Ausschuss der EU für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens vom alveolen-gängigem kristallinem Siliciumdioxid beim Menschen Silikose ist. „Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliciumdioxidstaub ausgesetzt sind, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert...“ (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003). Also gibt es einen Nachweis, der den Fakt stützt, dass erhöhtes Krebsrisiko auf Menschen beschränkt ist, die bereits unter Silikose leiden. Der Schutz der Arbeitnehmer gegen Silikose sollte durch die Einhaltung der, bestehenden vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte und durch die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zum Risikomanagement, wo erforderlich, sichergestellt werden (siehe Abschnitt 16 unten).

Schulungshinweise:

Mitarbeiter müssen über das Vorhandensein von kristalliner Kieselsäure informiert und im Gebrauch und Umgang mit diesem Produkt gemäß den zutreffenden Regularien geschult werden.

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verwendet wurden:
Creutzenberg O, Hansen T, Ernst H & Muhle H (2008) Toxicity of a quartz with occluded surfaces in a 90 day intratracheal instillation study in rats; Inhalation toxicology. 20: 995-1008

Dieses Sicherheitsdatenblatt (SDB) basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen der REACH-Verordnung (Artikel 31 und Anhang II EG 1907/2006). Die Inhalte sind als Leitfaden für die richtige Handhabung des Produkts zu verstehen. Es ist die Verantwortung der Empfänger dieses SDB sicherzustellen, dass die darin enthaltenen Informationen von allen Menschen, die das Produkt benutzen, damit umgehen, es entsorgen oder in irgendeiner Weise in Kontakt kommen, aufmerksam gelesen und verstanden werden. Informationen und Anweisungen in diesem SDB stützen sich auf den aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Erstellung. Es sollte nicht als Garantie für technische Eigenschaften oder Eignung für bestimmte Anwendungen ausgelegt werden, und stellt kein vertragliches Rechtsverhältnis dar.

Diese Version des SDB ersetzt alle vorherigen Versionen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010



RSS Flüssigbodencompound RSS FBC-IS-G-02

Stoffschlüssel: P000001; überarbeitet am: 09.06.2021; Version: 1 - 4 / E

Legende

ADN: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AOX: Adsorbierbare organisch gebundene Halogene

CAS: Chemical Abstracts Service

DMEL: Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau (Gentoxische Stoffe)

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau EC50 Mittlere effektive Konzentration

GHS: Weltweit Harmonisiertes System IATA Internationale Luft Transport Vereinigung

IMDG: Internationale Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr

LC50: Tödliche Konzentration, 50 %

LD50: Tödliche Dosis, 50 %

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

NOAEC: Höchste Konzentration ohne beobachtete signifikant erhöhte schädliche Wirkung

NOAEL: Höchste Dosis ohne beobachtete signifikant erhöhte schädliche Wirkung

NOEC: Höchste Konzentration ohne beobachtete statistisch signifikante Wirkung

OEL: Maximale Arbeitsplatzkonzentration

PBT: Persistent, Bioakkumulativ, Giftig

PEC: Vorausgesagte Konzentration in der Umwelt

PNEC: Vorausgesagte Konzentration ohne Wirkung auf die Umwelt REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien

RID: Internationale Regelung für den Transport gefährlicher Güter im Schienenverkehr

SVHC: Stoffe, die zu besonderer Besorgnis Anlass geben

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ

Diese Informationen geben unseren aktuellen Kenntnisstand wieder und stellen lediglich eine generelle Beschreibung unserer Produkte und möglicher Anwendungen dar. PROV Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH (im Weiteren PROV genannt) übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Fehlerfreiheit und Angemessenheit dieser Informationen und ihren Gebrauch.

Die Beurteilung der Eignung eines PROV Produkts für eine bestimmte Anwendung liegt in der Verantwortung des Anwenders. Soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen der PROV, die durch diese Informationen nicht geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Rechte Dritter sind zu beachten. Eine Änderung dieser Informationen sowie der Produktangaben insbesondere aufgrund Änderungen gesetzlicher Bestimmungen bleibt jederzeit vorbehalten. Sicherheitsdatenblätter, die die bei der Lagerung oder Handhabung von PROVs Produkten zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthalten, werden mit der Lieferung zur Verfügung gestellt. Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an die PROV GmbH.